

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GG, BGB: Verwendung von kennzeichnenden Merkmalen der Persönlichkeit zu Werbezwecken**
Urteil vom 16.05.2024, Az: I ZR 45/23
2. **BGB: Erwerb eines Miteigentumsanteils durch Minderjährigen**
Beschluss vom 18.04.2024, Az: V ZB 51/23
3. **WEG: Klage auf Zustimmung zur Veräußerung**
Urteil vom 22.03.2024, Az: V ZR 141/23
4. **ZPO: Pfändbarkeit einer Inflationsausgleichsprämie**
Beschluss vom 25.04.2024, Az: IX ZB 55/23
5. **KapMuG, VerkProspG: Entwicklungsprognose im Verkaufsprospekt**
Beschluss vom 26.03.2024, Az: XI ZB 25/22
6. **StGB: Bandenabrede bei Nutzung von Pseudonymen im virtuellen Raum**
Beschluss vom 14.11.2023, Az: 6 StR 449/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **GG, BGB: Verwendung von kennzeichnenden Merkmalen der Persönlichkeit zu Werbezwecken**
Urteil vom 16.05.2024, Az: I ZR 45/23
 - a) Die Entscheidung, ob und in welcher Weise kennzeichnende Merkmale der Persönlichkeit wie das Bildnis, die Stimme oder der Name für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen, ist wesentlicher - vermögenswerter - Bestandteil des Persönlichkeitsrechts natürlicher und juristischer Personen (Art. 19 Abs. 3 GG) sowie der Personengesellschaften des Handelsrechts. Grundlage einer insoweit in Betracht kommenden deliktsrechtlichen Haftung wegen des Eingriffs in den vermögenswerten Bestandteil des durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Ausprägung des Rechts am eigenen Namen ist, dass der Name vom als Verletzer in Anspruch Genommenen in einer Weise verwendet wird, die den Werbe- und Imagewert des Namensträgers ausnutzt, indem seine Person beispielsweise als Vorspann für die Anpreisung eines Produkts vermarktet wird oder durch den Gebrauch des Namens zumindest die Aufmerksamkeit des Betrachters auf das beworbene Produkt gelenkt wird.

b) Für die Prüfung, ob und in welcher Weise ein kennzeichnendes Merkmal der Persönlichkeit wie etwa der Name von Dritten für Werbezwecke verwendet und damit in den vermögenswerten Bestandteil des Persönlichkeitsrechts eingegriffen wird, kommt es darauf an, ob ein nicht unerheblicher Teil des angesprochenen Publikums von einer kommerziellen Nutzung ausgeht. Gleiches gilt für die Beurteilung der Frage, ob überhaupt von einem Persönlichkeitsmerkmal Gebrauch gemacht wird. Auch insoweit kommt es darauf an, ob ein nicht unerheblicher Teil des von der Werbung angesprochenen Verkehrs in der beanstandeten Nutzung den Gebrauch eines Persönlichkeitsmerkmals sieht. Die Beurteilung dieser Frage durch das Berufungsgericht unterliegt in vollem Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (Fortführung von BGH, Urteil vom 24. Februar 2022 - I ZR 2/21, GRUR 2022, 665 [juris Rn. 13 und 17] = WRP 2022, 601 - Tina Turner; Urteil vom 28. Juli 2022 - I ZR 171/21, GRUR 2022, 1694 [juris Rn. 21 und 23] = WRP 2022, 1513 - Reizdarmsyndrom).

c) Die nach der Lebenserfahrung fernliegende Möglichkeit, dass Betrachter eines Werbefotos, auf dem neben dem beworbenen Produkt (hier: ein PKW-Modell) ein Flugzeug zu sehen ist, durch eine Internetrecherche anhand der auf dem Foto sichtbaren, für sich genommen nicht als namensmäßig erkannten Buchstabenfolge (hier: das auf dem Leitwerk des Flugzeugs abgebildete gesetzlich vorgeschriebene Luftfahrzeugkennzeichen) die Identität des Halters des Flugzeugs ermitteln könnten, stellt keine dem Werbenden zuzurechnende Verwendung des Namens des Halters dar.

2. BGB: Erwerb eines Miteigentumsanteils durch Minderjährigen

Beschluss vom 18.04.2024, Az: V ZB 51/23

a) Der Erwerb eines Miteigentumsanteils an einem nicht vermieteten oder verpachteten Grundstück durch einen Minderjährigen ist lediglich rechtlich vorteilhaft i.S.v. § 107 BGB .

b) Möchte ein Elternteil einen Miteigentumsanteil an einem ihm gehörenden - weder vermieteten noch verpachteten - Grundstück auf sein minderjähriges Kind übertragen, muss die von den Eltern des Minderjährigen in dessen Namen erklärte Auflassung nicht durch einen Ergänzungspfleger genehmigt werden (Bestätigung von Senat, Beschluss vom 25. November 2004 - V ZB 13/04 , BGHZ 161, 170).

3. WEG: Klage auf Zustimmung zur Veräußerung

Urteil vom 22.03.2024, Az: V ZR 141/23

Sieht die Gemeinschaftsordnung vor, dass ein Wohnungseigentümer zur Veräußerung seines Wohnungseigentums "der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer" bedarf, ist eine Klage auf Zustimmung zur Veräußerung stets gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer zu richten; dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung vor dem 1. Dezember 2020 getroffen wurde.

4. ZPO: Pfändbarkeit einer Inflationsausgleichsprämie

Beschluss vom 25.04.2024, Az: IX ZB 55/23

- a) Die vom Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichsprämie ist Arbeitseinkommen und als solches pfändbar.

- b) Die Prämie ist Teil des wiederkehrend zahlbaren Arbeitseinkommens.

5. KapMuG, VerkProspG: Entwicklungsprognose im Verkaufsprospekt

Beschluss vom 26.03.2024, Az: XI ZB 25/22

Wenn der Verkaufsprospekt für einen Containerschiffsfonds eine Prognose zur Entwicklung der Containerschiffsflotte enthält, kann ein Prospektfehler nicht mit dem Fehlen von "aussagekräftigen" Orderbuchzahlen für Containerschiffe begründet werden.

6. StGB: Bandenabrede bei Nutzung von Pseudonymen im virtuellen Raum

Beschluss vom 14.11.2023, Az: 6 StR 449/23

1. Bandenmäßig im Sinne von § 184b Abs. 2 Var. 2 bzw. § 184c Abs. 2 Var. 2 StGB handelt, wer einem zum Zwecke des Austauschs kinder- und jugendpornographischer Inhalte (§ 184b Abs. 1 , § 184c Abs. 1 StGB) betriebenen zugangsbeschränkten Internetforum beiträgt und entsprechend den hierfür aufgestellten Regeln zugleich (konklu- dent) erklärt, hierüber fortan einen wiederholten Tauschhandel mit anderen registrier- ten Nutzern zu betreiben.

2. Eine Bandenabrede ist auch zwischen Personen möglich, die sich sämtlich nicht näher kennen, sondern unter Pseudonymen und Decknamen im virtuellen Raum des In- ternets miteinander handeln.